

Verordnung über das Hoheitszeichen des Reichs.

Vom 5. November 1935.

Um der Einheit von Partei und Staat auch in ihren Sinnbildern Ausdruck zu verleihen, bestimme ich:

Artikel 1

Das Reich führt als Sinnbild seiner Hoheit das Hoheitszeichen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei.

Artikel 2

Die Hoheitszeichen der Wehrmacht bleiben unberührt.

Artikel 3

Die Bekanntmachung, betreffend das Reichswappen und den Reichsadler, vom 11. November 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1877) wird aufgehoben.

Artikel 4

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Ausführung des Artikels 1 erforderlichen Vorschriften.

Berlin, den 5. November 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

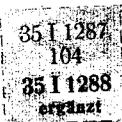
Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Stellvertreter des Führers

H. Gey

Reichsminister ohne Geschäftsbereich



Verordnung über die Reichsdienstflagge.

Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund des Artikels 3 des Reichsflaggengesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1145) bestimme ich:

I

(1) Die Reichsdienstflagge ist ein rotes Rechteck, das in der Mitte eine weiß-schwarz geränderte weiße Scheibe mit einem schwarz-weiß geränderten schwarzen Hakenkreuz trägt, dessen unterer Schenkel nach der Stange zu geöffnet ist. In der inneren oberen Ecke der Flagge befindet sich das schwarz-weiße Hoheitszeichen des Reichs. Der Kopf des Adlers ist zur Stange gewendet. Die Höhe der Flagge verhält sich zu ihrer Länge wie 3:5.

(2) Für die Gestaltung ist das beigegefügte Muster maßgebend.

II

Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über die Führung der Reichsdienstflagge und bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Seite 3

III

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung über die vorläufige Regelung der Flaggenführung vom 22. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 217) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Fric

Erlaß über die Führung der Reichsdienstflagge.

Vom 31. Oktober 1935.

Auf Grund der Ziffer II der Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) bestimme ich:

§ 1

(1) Alle staatlichen Verwaltungen, die Deutsche Reichsbahn einschließlich des Zweigunternehmens Reichsautobahnen und die Reichsbank führen die Reichsdienstflagge und setzen sie

- a) an ihren Dienstgebäuden, wenn eine Beflaggung angeordnet ist,
- b) an ihren Dienstfahrzeugen auf Binnengewässern und zur See an Stelle der bisherigen Dienstflagge,
- c) an ihren Dienstkraftwagen an Stelle der bisherigen Dienstflagge, soweit sie zur Führung einer solchen an Kraftwagen berechtigt sind.

(2) Ob eine Verwaltung im Sinne des Absatzes 1 als staatlich anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

§ 2

Neben der Reichsdienstflagge ist die Reichs- und Nationalflagge nicht zu setzen.

§ 3

Die Vorschriften über die Führung der Reichskriegsflagge bleiben unberührt.

§ 4

(1) Die Verordnung des Führers und Reichskanzlers über die Reichsdienstflagge vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1287) und dieser Erlaß treten am 7. November 1935 in Kraft.

(2) Solange die neue Reichsdienstflagge nicht beschafft werden kann, ist an ihrer Stelle die Reichs- und Nationalflagge zu setzen.

Berlin, den 31. Oktober 1935.

Der Reichsminister des Innern

Fric